

**Reglement über die Notstandssituation
der Einwohnergemeinde Alpnach
(Notstandsreglement)**

vom 21. April 1997

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Aufgaben	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Begriff	3
Art. 3 Aufgaben.....	3
II. Organisation	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Einwohnergemeinderat	4
Art. 6 Gemeindeführungsorganisation	4
Art. 7 Unterstellungsverhältnis	4
III. Ausgabenbefugnis	4
Art. 8 Ausgabenbefugnis.....	4
Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts.....	5
Art. 10 Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 94 Ziff. 5 und 8 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 6 und Art. 10 Abs. 1 des Notstandsgesetzes vom 31. Oktober 1976 folgendes Reglement:

I. Zweck und Aufgaben

Art. 1 Zweck

Das Reglement stellt die Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Bevölkerung sowie die Tätigkeit der zivilen Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung in einer Katastrophe durch Schaffung einer Notstandsorganisation sicher.

Art. 2 Begriff

Unter einer Katastrophe wird ein Ereignis verstanden, das so viele Opfer und Schäden verursacht, dass die gesamten personellen und materiellen Mittel der Gemeinde zum Einsatz gelangen und überdies Hilfe von aussen notwendig werden kann.

Art. 3 Aufgaben

¹ Bei Katastrophen obliegen der Notstandsorganisation der Gemeinde insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Rettung und den Schutz von Personen, Tieren und Sachwerten
- b) Die Aufrechterhaltung der Gemeindeführung und ihrer Verwaltungstätigkeit
- c) Die Information und Alarmierung der Bevölkerung
- d) Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet
- e) Die Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- f) Das Offenhalten der Gemeindestrassen
- g) Die Bewältigung von Naturkatastrophen und Unglücksfällen oder der Folgen kriegerischer Ereignisse
- h) Den Kulturgüterschutz
- i) Die Betreuung von Verletzten, Flüchtlingen und Obdachlosen
- j) Die öffentliche Hygiene (Kampf gegen Epidemien und Tierseuchen/ Kehrichtbeseitigung)
- k) Das Bestattungswesen
- l) Die Tierkörperbeseitigung
- m) Die nachbarliche und regionale Hilfeleistung
- n) Die Ausführung von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit des Bundes bzw. Kantons fallen, der Gemeinde aber für den Fall einer Katastrophe delegiert werden
- o) Die Zusammenarbeit mit der Armee, vor allem bei der Requisition, Einquartierung oder militärischen Hilfeleistung
- p) Die Ausführung von Aufgaben im Rahmen der kantonalen Führungsorganisation

² Priorität haben jene Aufgaben, die das Leben der Bevölkerung und die Existenz des Gemeinwesens sicherstellen.

II. Organisation

Art. 4 Organe

Die Notstandsorganisation besteht aus:

- a) dem Einwohnergemeinderat
- b) der Gemeindeführungsorganisation
- c) den personellen und sachlichen Hilfsmitteln, insbesondere aus Feuerwehr und Zivilschutz

Art. 5 Einwohnergemeinderat

¹ Der Einwohnergemeinderat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 2. Er kann eine oder mehrere dieser Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation übertragen.

² Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Zivilschutzorganisation.

³ Ist der Einwohnergemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig, übernimmt die Gemeindeführungsorganisation seine Aufgaben.

Art. 6 Gemeindeführungsorganisation

¹ Zur Unterstützung des Einwohnergemeinderates bei einer Katastrophe wird eine Gemeindeführungsorganisation eingesetzt.

² Als Chef GFO amtiert ein Mitglied des Einwohnergemeinderates.

³ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet den Chef und die Mitglieder der Gemeindeführungsorganisation.

⁴ Die Gemeindeführungsorganisation hat folgende Aufgaben:

- a) Selbständiges Anordnen von Massnahmen in den vom Einwohnergemeinderat übertragenen Bereichen,
- b) Sofortmassnahmen zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung und zur Verhütung von materiellen Schäden.
- c) Zwangsbelegung ziviler Gebäude, Requirierung von Hilfsmitteln, soweit sie nicht von Bund und Kanton beansprucht werden,
- d) Beizug von Hilfsorganisationen

⁵ Die von der Gemeindeführungsorganisation angeordneten Massnahmen sind bei erster sich bietender Gelegenheit dem Einwohnergemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 Unterstellungsverhältnis

Für die Zeit des Einsatzes kann der Einwohnergemeinderat der Gemeindeführungsorganisation alle für die Bewältigung der Notlage notwendigen Dienststellen, Organisationen und Personen unterstellen.

III. Ausgabenbefugnis

Art. 8 Ausgabenbefugnis

Der Einwohnergemeinderat ist befugt, alle zur Behebung einer Katastrophe erforderlichen Ausgaben zu beschliessen.

Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Notstandsorganisation der Gemeinde Alpnach vom 27. Juli 1992 wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Alpnach, 21. April 1997

Namens des Einwohnergemeinderates
Die Gemeindepräsidentin
Hedy Siegrist
Der Gemeindegemeinschafter
A. Vogler

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist ist am 26. Mai 1997 unbenutzt abgelaufen.

Alpnach, 27. Mai 1997, Gemeindegemeinschafter Alpnach
Der Gemeindegemeinschafter
Alois Vogler

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, genehmigt am 24. Juni 1997
Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber
Urs Wallimann